



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Per OWA:

An alle Schulen, Staatsinstitute, Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS4432.0/27/99

München, 22.05.2020
Telefon: 089 2186 0

Absage von Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen wegen des Coronavirus - COVID-19; Übernahme von Stornokosten; hier: ergänzende Hinweise zum Schreiben vom 08.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.04.2020 (BS4432.0/27/4) haben wir Sie über die Umsetzung der Erstattung von Stornokosten für Schülerfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen, die wegen des Coronavirus nicht angetreten wurden bzw. abgesagt werden, informiert. Zahlreiche Schulen haben bereits Erstattungsbeträge im dafür eingerichteten OWA-Portal eingetragen; die erste Mittelzuweisung zur Vorbereitung der Auszahlungen durch das Landesamt für Schule ist bereits erfolgt.

Da uns gleichwohl weiterhin zahlreiche Rückfragen erreichen, möchten wir Ihnen zu einigen Punkten im Folgenden ergänzende Hinweise geben. Diverse Rückfragen lassen sich auch direkt aus der ausführlichen Darstellung im Schreiben vom 08.04.2020 beantworten; auf eine Wiederholung der Ausführungen, die selbstverständlich weiter gelten, wird insoweit verzichtet.

1. Absage von bereits für das nächste Schuljahr gebuchten Fahrten

Eine generelle Vorgabe zur Absage von bereits gebuchten Fahrten über das Ende des laufenden Schuljahres hinaus besteht derzeit nicht. Laut KMS vom 08.04.2020 dürfen b.a.W. keine vertraglichen Bindungen für weitere Schulfahrten eingegangen werden, soweit sie nicht kostenlos storniert werden können. Eine Umbuchung von Fahrten sollte daher nur erfolgen, wenn eine kostenlose Stornierung auch für den neuen Termin möglich ist.

Auch bereits für das kommende Schuljahr gebuchte Fahrten, die im laufenden Schuljahr wegen COVID-19 abgesagt werden, sind von der grundsätzlichen Erstattung von Stornokosten umfasst. Die Meldung von Erstattungsbeträgen an das Landesamt ist bis zum 01.08.2020 möglich. Wäre auch im nächsten Schuljahr eine Stornierung der (verschobenen) Fahrten erforderlich, müssten nach derzeitigem Stand die Kosten selbst getragen werden.

2. Antragsverfahren in jedem Fall durchzuführen

Auch in den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler **noch keine Zahlungen geleistet** haben oder ggf. der Teilnehmerkreis für die Fahrt noch nicht abschließend feststand, ist das im Schreiben vom 08.04.2020 dargestellte Antragsverfahren mit dem übersandten **Formular**, das von den Erziehungsberechtigten bzw. Schülern auszufüllen ist, **durchzuführen**. Es erfolgt hier insbesondere keine direkte Abwicklung der Kostenerstattung zwischen Staatsministerium bzw. Landesamt und Reiseunternehmen.

Da sich die Kostenerstattung an Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler richtet, welche die Erstattung von angefallenen oder anfallenden Stornokosten zur Vermeidung einer persönlichen Härte geltend machen, kann nicht von diesem Verfahren abgewichen werden. Somit ist auch in diesen Fällen die Abfrage bei den Erziehungsberechtigten erforderlich und ggf. auf diese Weise letztlich die Teilnehmerabfrage nachzuholen. Es stellt ein rechtliches Risiko dar, Reiseverträge ohne Beteiligung der Eltern, die vertraglich verpflichtet werden sollen, abzuschließen.

Nicht erforderlich ist es in diesen Fällen, dass die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler, die eine Erstattungsleistung beantragen, den auf sie entfallenden Reise- bzw. Stornobetrag erst noch entrichten. Wie ausgeführt begleiten die Schulen die in Rechnung gestellten Stornokosten aus den Zahlungen des Landesamts für die beantragten Billigkeitsleistungen und den eingezahlten Kostenanteilen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler, die keinen Erstattungsantrag gestellt haben.

Die ausgefüllten **Antragsformulare verbleiben mit den sonstigen Unterlagen an den Schulen.**

3. Keine Erstattung von Kosten für eine Reiserücktrittsversicherung

Nicht erstattet werden solche Kosten, die nicht durch die Absage der Fahrt bedingt sind, z.B. die Kosten einer Reiserücktrittsversicherung. Diese Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern in jedem Fall selbst getragen werden und sind daher im Erstattungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

4. Ausweisung als Billigkeitsleistung

Wie im KMS vom 08.04.2020 dargestellt, handelt es sich bei den staatlichen Zahlungen um Billigkeitsleistungen. Dies sind finanzielle Leistungen, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen staatlicher Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden. Auf weitere Präzisierungen oder Beispiele wurde im Schreiben bewusst verzichtet. Das Vorliegen einer persönlichen Härte hat jeder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler in eigener Verantwortung für sich zu bejahen oder zu verneinen.

Damit verbunden ist aber auch, dass der Freistaat nicht per se den auf den Stornorechnungen ausgewiesenen Betrag erstattet, sondern den Betrag, der sich über das Verfahren im Schreiben vom 08.04.2020 ermittelt.

5. Einzelne Schüler(innen) mit Anspruch auf Leistungen aus Bildung und Teilhabe

Stornokosten für Schülerfahrten, deren Kosten von Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten getragen werden, unterfallen der Erstattung über das Landesamt für Schule auch in den Fällen, in denen die Fahrtkosten für einzelne Schüler/Erziehungsberechtigte im Rahmen von Bildung und Teilhabe übernommen werden/wurden/worden wären. Die Erziehungsberechtigten können somit auch dann über die Schule einen Antrag auf Erstattung stellen, wenn sie grundsätzlich einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben. Eine etwaige (Rück-)Abwicklung zwischen betroffenen Eltern und Jobcentern kann allerdings nicht über das Landesamt bzw. die Schule erfolgen.

Anders stellt sich dies dar bei Maßnahmen im schulischen Bereich, z.B. der beruflichen Orientierung, die komplett aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden, bei denen also auch keine Stornokosten für die Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten anfallen, vgl. die Ausführungen auf Seite 4 oben im KMS vom 08.04.2020.

6. Stornokosten für Lehrkräfte

Lehrkräfte und Studienreferendare haben einen Reisekostenanspruch und können daher für stornierte Dienstreisen entstandene Kosten beim Landesamt für Finanzen abrechnen. Die Stornokosten für Lehrkräfte sind also nicht in der OWA-Umfrage anzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Stefan Graf
Ministerialdirigent